

Liebe Leserinnen und Leser,



der Sommer naht in Riesenschritten – und mit ihm für viele der ersehnte Urlaub. Egal, ob Sie einen All-Inclusive-Aufenthalt in einem Clubhotel am Strand, einen

Wanderurlaub im Gebirge oder einen Ferientrip im gemieteten Wohnmobil planen – vergessen Sie nicht auf den Versicherungsschutz! In diesem Heft erfahren Sie, warum es sich lohnt, rechtzeitig vor Urlaubsantritt einen Blick in den Polizzenordner zu werfen und warum der Versicherungsschutz über eine Reiseversicherung vom Reisebüro oder von der Website des Reiseveranstalters oft lückenhaft ist. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen dazu haben, wir beraten Sie gerne! In diesem Sinne: Einen unbeschwerten Urlaub!

Eine interessante Lektüre wünscht

Silvia Rainer
Geschäftsführerin
Akademische Versicherungskauffrau
Akademische Finanzdienstleisterin



Sicher in den Urlaub
**Was Sie über den Versicherungsschutz
auf Reisen wissen sollten.**



IHR VERSICHERUNGSMAKLER
DIE BESTE VERSICHERUNG



Sicher in den Urlaub – Versicherungsschutz auf Reisen

Da haben Sie sich monatelang auf Ihren verdienten Urlaub gefreut, und dann macht eine Sekunde Unaufmerksamkeit alles zunichte: ein Autounfall im Ausland, ein komplizierter Beinbruch beim Wasserskifahren oder ein von Ihrem Sohn verursachter Schaden im Hotelzimmer – und schon ist es mit der Urlaubsfreude vorbei! Doch zumindest finanziell sollten Sie auch im Urlaub auf der sicheren Seite sein: durch professionellen Versicherungsschutz!

„Was soll mir schon passieren, ich hab ja eine Reiseversicherung abgeschlossen!“ Achtung, dieses Gefühl der Sicherheit könnte trügerisch sein! Denn egal, ob Sie einen All-Inclusive-Aufenthalt in einem Clubhotel am Strand, einen Wanderurlaub im Gebirge oder einen Ferientrip im gemieteten Wohnmobil planen – der Versicherungsschutz übers Reisebüro oder übers Internet ist meist nur unzureichend.

Am Beispiel Unfallversicherung lässt sich erklären, was es mit dem „einmaligen Reiseversicherungspaket“ von der Stange mit einem durchschnittlichen Leistungspek-

trum wie Reiseabbruch, Krankheitskosten, Rücktritt, Notruf, Haftpflicht und Unfall im Ernstfall auf sich hat. Stichwort Versicherungssumme: Was helfen schon die oft angebotenen 20.000 oder 30.000 Euro, wenn Sie nach einem Unfall im Rollstuhl sitzen und Ihr Haus oder Ihre Wohnung behindertengerecht einrichten müssen?

Brauchbare Versicherungssummen erhält man nur bei einer „richtigen“ privaten Unfallversicherung. Die private Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei der Arbeit und bei Geschäftsreisen, im Straßenverkehr, im Haushalt, in der Freizeit,

bei Sport und Hobby sowie im Urlaub. Sie schließt also eine wichtige Lücke der gesetzlichen Unfallversicherung, indem sie auch den Freizeitbereich abdeckt – weltweit und rund um die Uhr. Unfallversicherungen bieten zumeist auch eine Reihe von zusätzlichen Service- und Assistance-Leistungen, wie etwa den medizinisch notwendigen Rücktransport aus dem Ausland, Bergungskosten durch einen Hubschrauber oder Rund-um-die-Uhr-Infoservice im Schadensfall.

Ein Tipp: Checken Sie bereits vor Urlaubsantritt den Geltungsbereich Ihrer (Familien)



unfallversicherung. Sind die Kinder noch mitversichert? Was deckt die Unfallversicherung, was deckt sie nicht?

Auch andere Leistungen aus dem All-inclusive-Paket von der Stange decken oft ohnehin bestehende Versicherungen ab. Ein Beispiel für diesen oft unnötigen Versicherungsschutz: Die Reisehaftpflichtversicherung. Denn ohne Vorsatz von Ihnen oder Ihren Kindern verschuldete Haftpflichtschäden sind möglicherweise durch die weltweit gültige Privathaftpflichtversicherung im Rahmen einer Haushaltsversicherung gedeckt. Überprüfen Sie vor Urlaubsantritt, ob der

Versicherungsschutz auch für gemietete oder geliehene Sachen gilt. Diese werden in vielen privaten Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen. Auch ein allfälliger Einbruch im Hotelzimmer sollte – zumindest bis zu festgelegten Höchstsummen – durch Ihre private Haushaltsversicherung gedeckt sein.

Natürlich ist es lästig, wenn der Koffer auf dem Flug verloren geht oder man die Urlaubsreise wegen Krankheit stornieren muss – doch existenzielle Probleme ergeben sich dadurch nicht. Dazu kommt: Taucht das Fluggepäck nicht mehr auf, ist

es meist bis zu einer bestimmten Höchstdeckungssumme ohnehin über die Fluggesellschaft versichert.

Ganz anders, wenn es um die eigene Gesundheit oder jene ihrer mitreisenden Angehörigen geht. Eine Urlaubskrankenversicherung gehört daher unbedingt in jedes Reisegepäck.

Smartphone ist Unfallursache Nummer 1

Bei fast jedem dritten aller tödlichen Unfälle und 130 Verkehrstoten im Jahr ist Ablenkung die Ursache und hat damit Alkohol als Risiko Nummer Eins im Straßenverkehr abgelöst. Als besondere Gefahrenquellen gelten der Gebrauch von Navi und Bordcomputer, vernetzte Musikabspieltechnik und das Telefonieren – vor allem ohne Freisprechanlage.

Laut einer aktuellen Umfrage unter 1.600 Autofahrerinnen und Autofahrern in Deutschland, Österreich und der Schweiz liest gut ein Drittel aller Autofahrer zumindest hin und wieder während der Fahrt SMS und Whats App Nachrichten. Jeder Fünfte tippt selbst Nachrichten und jeder Sechste ruft ohne einer Freisprecheinrichtung jemanden an. „Am Handy tippen ist ungefähr so, als würde der Autofahrer während der Fahrt für ein paar Sekunden die Augen schließen“, warnen Verkehrsexperten. Wer bei 50 km/h drei Sekunden auf das Mobiltelefon statt auf die Straße schaut, ist in dieser Zeit fast 42 Meter im Blindflug unterwegs.“

Ausgesuchte heimische Versicherer belohnen Autofahrer, die am Steuer auf ihr Handy verzichten. Eine App erkennt alle Fahrten, die Verwendung des Smartphones und gibt Auskunft darüber, wie lange man sein Handy während des Fahrens nicht benutzt. Nach einer Fahrt senden eine spezielle Sicherheitsbox und die App die Fahrtdaten an einen Server, der die reine Fahrzeit mit dem Handyverzicht abgleicht. Die Prämienersparnis beginnt zu wirken, sobald die App mehr als 50% der Fahrten ohne Handynutzung registriert. Wer beim Autofahren aufs Handy verzichtet, zahlt im besten Fall nur die halbe Haftpflichtprämie.





Wir stehen immer auf Ihrer Seite



„Was es wiegt, das hat s“, sagt das Sprichwort. Beim Thema Versichern ist dieser Grundsatz nicht überall die Regel. So mancher Versicherungsbetreuer sucht, wenn es hart auf hart geht, vorschnell Kompromisse, anstatt auf die Ansprüche seines Kunden zu pochen. Anders der Versicherungsmakler. Wir stehen von Rechts wegen auf Ihrer Seite. Das bewährt sich besonders im Schadensfall.

Wussten Sie, dass der Versicherungsmarkt unterschiedliche Vertriebswege kennt? Viele Versicherer bieten ihre Produkte über fest angestellte Außendienstmitarbeiter an. Versicherungsagenten vertreiben als selbstständige Unternehmer die Produkte weniger Anbieter oder sind als Ausschließlichkeitsagenten an

einen einzigen Versicherer gebunden. Wir Versicherungsmakler können als einzige im Kreis der Berater unabhängig am Markt agieren und die gesamte Angebotspalette nutzen. Das bringt Ihnen als Kunden zwei große Vorteile: eine größere Auswahl an Versicherern und an ihren Produkten, was zumeist ein deutlich

besseres Preis-Leistungsverhältnis ermöglicht, sowie eine klare Verhandlungsposition ohne Interessenskonflikte im Schadensfall. Wir sind von Gesetz wegen ausschließlich unseren Kunden verpflichtet. Das stärkt unsere Position bei der Abwicklung strittiger Schäden und hilft uns, Ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen. Vergleichbar mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern sind wir bei der Erfüllung unserer Dienstleistungs- und Serviceaufgaben nur Ihnen als Kunden verpflichtet. Nach einer professionellen Risikoanalyse erarbeiten wir Vorschläge für Ihren optimalen Versicherungsschutz und wickeln nach Ihrer Entscheidung für ein bestimmtes Produkt den Antrag bis zur fertigen Polizze ab. Auf Absprache betreuen und verwalten wir Ihre bestehenden Verträge und durchforsten auf Wunsch den Markt von Zeit zu Zeit nach günstigeren Alternativen. Das garantiert Ihnen optimalen Versicherungsschutz zum besten Preis!

Ihr Versicherungsmakler –
die beste Versicherung.

Rechtliches zum Thema Auto:

Leser fragen, Experten antworten

Frage: Vor wenigen Tagen wurde ich in einer Mödlinger Nebenstraße von einem stationären Radarkasten geblitzt, und zwar gegen die Fahrtrichtung. Aus weniger als zehn Metern Distanz blitzte mich das Gerät in der Abenddämmerung von vorne zweimal an, was bei mir zu einer kurzen

Blendung führte. Ist das zulässig? Hat es Sinn, dagegen Einspruch zu erheben?

Antwort: „Das Blitzen von Temposündern ist sowohl von hinten als auch von vorne zulässig. Eine kurze Blendung ändert nichts an der Tatbestandsmäßigkeit der

Geschwindigkeitsübertretung“, weiß der D.A.S. Rechtsschutzexperte. Ein dahingehender Einspruch hätte daher kaum Aussicht auf Erfolg.

Sehr geehrte Briefträgerin, sehr geehrter Briefträger!

Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hiermit den Grund mit und gegebenenfalls die neue Anschrift mit. Vielen Dank!

Österreichische Post AG
info.Mail Entgelt bezahlt

Keferböck & Partner GmbH • Fronleichnamsweg 8 • A-8940 Liezen